

Die Abgeordnetenkommer

Wahlgesetzgebung

Dieses Informationsblatt beleuchtet einige Aspekte der für die Wahlen für die Abgeordnetenkommer geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Übersicht aller Gesetze, königlicher und ministerieller Erlasse finden Sie auf den Internetseiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres: www.elections.fgov.be.

Provinziale Wahlkreise

Für die Abgeordnetenkommer entsprechen die Wahlkreise den Provinzen. Der Wahlkreis Brüssel-Hauptstadt ist jedoch eine Ausnahme, denn seine Grenzen entsprechen dem Gebiet des Verwaltungskreises Brüssel-Hauptstadt.

Darüber hinaus gibt es eine besondere Regel für die Wähler des Wahlkreises von Rhode-Saint-Genèse, die auf dem Gebiet von Flämisch Brabant leben, aber die Möglichkeit haben, entweder für eine Liste des Wahlkreises von Flämisch Brabant oder für eine Liste des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt zu wählen.

Der Wahlkreis Rhode-Saint-Genèse umfasst die Gemeinden von Rhode-Saint-Genèse, Drogenbos, Linkebeek, Wemmel, Kraainem und Wezembeek-Oppem.

Für die Kammer gibt es also 11 Wahlkreise.

Wahlhürde

Für die Kammerwahlen gilt eine provinzielle Hürde von 5%. Das bedeutet, dass eine Liste für die Sitzverteilung nur in Frage kommt, wenn sie mindestens 5% der gesamten gültig ausgedrückten Stimmen im Wahlkreis erhalten hat. Es ist also möglich, dass eine Liste keine Abgeordneten aus einem oder mehreren Wahlkreisen hat, da sie die 5%-Marke nicht erreicht hat, während sie aus einem andern Wahlkreis wohl Gewählte hat, weil sie dort die 5% erreicht hat.

Gleiche Vertretung von Männern und Frauen

Mit dem Wahlgesetz vom 13. Dezember 2002 wurde die gleiche Vertretung von Männern und Frauen auf den Wahllisten eine Realität. Konkret: auf einer Liste mit zum Beispiel 21 Kandidaten dürfen höchstens 11 vom gleichen Geschlecht sein. Diese Bedingung gilt sowohl für die Liste der ordentlichen Kandidaten als für die der Ersatzkandidaten. Außerdem müssen die ersten beiden Kandidaten sowie die ersten beiden Ersatzkandidaten verschiedenen Geschlechts sein. Für die anderen Listenplätze gibt es keine vorgeschriebene Reihenfolge, aber das 50:50-Verhältnis muss in Bezug auf die ganze Liste eingehalten werden.

Kandidaten und Ersatzkandidaten

Bei den Wahlen für die Abgeordnetenkommer können Sie sowohl eine Stimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten als für als einen oder mehrere Ersatzkandidaten abgeben. Die Chance, dass ein Ersatzkandidat nach den Wahlen Parlamentsmitglied wird, ist nicht gering. Parlamentsmitglieder, die Minister oder Staatssekretär werden, werden für die Dauer ihres ausführenden Mandates in der Kammer durch einen Ersatzkandidaten ersetzt.

Das Gewicht der Kopfstimme

Um zu bestimmen, wer gewählt ist, müssen die Listenstimmen an die individuellen Kandidaten verteilt werden. Nach dem Gesetz vom 27. Dezember 2000 wird nur noch die Hälfte der Listenstimmen an die individuellen Kandidaten übertragen. Die Listenstimmen werden zu den Vorzugsstimmen des ersten Kandidaten hinzugezählt, bis dieser die Wählbarkeitsziffer (siehe auch Informationsblatt Nr. 9) erreicht hat. Sind noch Listenstimmen übrig, werden sie zu den Vorzugsstimmen des zweiten Kandidaten hinzugefügt, bis auch dieser die Wählbarkeitsziffer erreicht hat. So geht es weiter, bis die Hälfte der Listenstimmen erschöpft ist.

Belgier im Ausland

Alle Belgier, die in den Verzeichnissen der belgischen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen im Ausland eingetragen sind und die Wahlbedingungen erfüllen, sind zur Föderalwahl verpflichtet. Sie sind auf den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen, mit der sie ein objektives Verhältnis haben und es handelt sich meistens um die Gemeinde, in der sie zuletzt im Bevölkerungsverzeichnis eingetragen waren. Die genauen Modalitäten werden im Gesetz vom 19. Juli 2012 beschrieben.

Es gibt fünf Möglichkeiten. Die Belgier im Ausland können:

- persönlich in einer belgischen Gemeinde wählen gehen
- per Vollmacht in einer belgischen Gemeinde wählen
- persönlich in der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung, in der sie eingetragen sind, wählen gehen
- per Vollmacht in der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung wählen
- oder per Brief wählen.

Wahlausgaben

Die Kandidaten dürfen nicht gleich welchen Betrag im Wahlkampf verwenden. Der Gesetzgeber begrenzt den Ausgabenbetrag pro politische Partei und pro Kandidat. Die Kandidaten müssen ihre im „Bezugszeitraum“ (vier Monate vor den Wahlen) realisierten Wahlausgaben verbuchen und über den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes beim Ausschuss zur Kontrolle der Wahlausgaben der Kammer und des Europäischen Parlamentes einreichen. Die Kandidaten dürfen keinen Werberaum im Rundfunk, Fernsehen oder Kino... kaufen, aber sie können Werbung im Internet veröffentlichen.

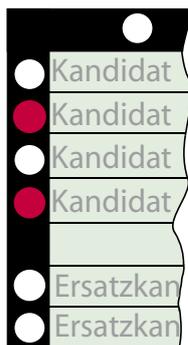
Für weitere Informationen:
<http://www.elections.fgov.be>

Wie geben Sie Ihre Stimme gültig ab?



Möglichkeit 1

Sie sind mit der Reihenfolge der Kandidaten einverstanden



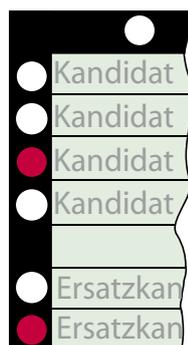
Möglichkeit 2

Sie stimmen für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten



Möglichkeit 3

Sie stimmen für einen oder mehrere Ersatzkandidaten



Möglichkeit 4

Sie stimmen für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten sowie für einen oder mehrere Ersatzkandidaten



Möglichkeit 5

Ihre Stimmabgabe ist gültig, aber die Listenstimme wird nicht berücksichtigt